

zwischen Geschäftsleitung und Gesamtbetriebsrat der BULL AG
über die Ausgliederung des Telematic-Service-Bereichs



1. Die Mitarbeiter der BULL AG, die von der NTG GmbH übernommen werden, scheiden aus der BULL AG zum 31.3.1991 aus.
2. Die ausscheidenden Mitarbeiter werden mit im wesentlichen unveränderten Aufgaben bei der NTG GmbH weiterbeschäftigt. Der derzeit geltende Dienstsitz bleibt bestehen. Eine Änderung des Dienstsitzes erfolgt nur einvernehmlich mit den Mitarbeitern unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.
3. Die bei der BULL AG bzw. Rechtsvorgängern erworbene Dienstzeit wird angerechnet.
4. Die betriebliche Altersversorgung sowie der Inhalt der Broschüre 'Betriebliche Sozialleistungen' werden von der NTG GmbH übernommen. Gleiches gilt für die Spesenordnung; die Direktlebensversicherungsmöglichkeiten sowie die Urlaubsdauer und die Arbeitszeitregelung.
5. Die Mitarbeiter werden mit ihrem derzeitigen Bruttomonatsgehalt übernommen. Die Gehaltsentwicklung bis zum 31.12.1994 entspricht mindestens der Gehaltsentwicklung, die die Mitarbeiter bei der BULL AG genommen hätten.

Für die Jahre 1991 bis 1994 haben die Mitarbeiter den Weihnachtsgeld- und Urlaubsgeldanspruch, den sie auch bei der BULL AG gehabt hätten.
6. Der Mitarbeiter hat das Recht innerhalb von 9 Monaten ab 1.9.1991 ohne Angabe von Gründen in die BULL AG zurückzukehren, sofern ihm seitens der NTG GmbH nicht aus wichtigem Grund gekündigt wurde oder keine Eigenkündigung des Mitarbeiters vorliegt. Die Firma wird dieser Forderung im Rahmen der dienstvertraglichen Kündigungsfristen des Mitarbeiters unter Berücksichtigung der Besitzstände des Mitarbeiters gem. Punkte 3 - 5 dieser Betriebsvereinbarung entsprechen. Einen Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz hat der Mitarbeiter nicht. Die Weiterbeschäftigung in der BULL AG erfolgt in einer der Vorbildung und den Fähigkeiten des Mitarbeiters angemessenen Tätigkeit, wobei die persönlichen Belange des Mitarbeiters möglichst berücksichtigt werden. Der Dienstsitz bleibt erhalten; der Mitarbeiter ist im Rahmen von befristeten Versetzungen bereit, an anderen Einsatzorten tätig zu werden.

Im Falle der Liquidation bzw. Konkurses der NTG GmbH kann der Mitarbeiter seine Rückkehr in ein Anstellungsverhältnis der BULL AG verlangen, sofern dieses Ereignis vor dem 31.12.1994 eintritt. Dies gilt nur sofern der Mitarbeiter keine Leistungen aus einem Sozialplan der NTG GmbH in Anspruch genommen hat. Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Übertritts 48 Jahre und älter sind haben bei Liquidation bzw. Konkurs ein um 5 Jahre erweitertes Rückkehrrecht.
7. Übrige Mitarbeiter des Bereiches Telematic, die nicht zur NTG GmbH wechseln, erhalten ein Angebot auf Weiterbeschäftigung bei der BULL AG in einer anderen Ihrer Vorbildung und Fähigkeiten angemessenen Tätigkeit, wobei die persönlichen Belange des Mitarbeiters möglichst berücksichtigt werden.

Köln, den 30.08.1991

Geschäftsleitung

Gesamtbetriebsrat